

Änderungsantrag

der Abgeordneten Klaus-Jürgen Warnick, Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Dagmar Enkelmann, Rolf Kutzmutz, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/6392, 13/7588, 13/7589 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung
des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 erhält § 201 folgende Fassung:

„ § 201

Barrierefreies Planen, Bauen und Wohnen

(1) Neubauten sind so zu errichten und der bauliche Bestand so anzupassen, daß selbständiges Leben auch bei körperlichen Einschränkungen für alle Altersgruppen möglich ist und die Lebensqualität für alle Menschen steigt. Wohnungsbau, Wohnumfeld und Verkehrsanbindungen, öffentliche Einrichtungen und Anlagen müssen den Bedürfnissen aller Menschen, auch denen mit Behinderungen, Rechnung tragen.

(2) Grundlagen des barrierefreien Planens, Bauens und Wohnens sind die jeweils aktuellen DIN (z. Z. DIN 18024/25), deren Richtwerte als Mindestanforderungen nicht unterschritten werden dürfen. Sie sind nach Möglichkeit auf alle, zumindest aber auf die öffentlich geförderten, Vorhaben und Maßnahmen anzuwenden:

1. genehmigungspflichtige Vorhaben gemäß § 29,
2. nach Städtebaulichem Vertrag § 11,
3. nach Vorhaben und Erschließungsplan § 12,
4. Ordnungs- und Baumaßnahmen bei Sanierungen nach den §§ 147, 148,
5. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen nach § 165,
6. im Zuge von Erhaltungssatzungen § 172 und
7. im Zuge von städtebaulichen Geboten nach § 175.

(3) Keine neu gebaute Einrichtung mit Besucherverkehr darf die behindertengerechten Mindestanforderungen unterschreiten. Das

betrifft auch die Bereiche, in denen sich Arbeitsräume befinden, die keinen Besucherverkehr erwarten lassen. Weitergehende Behindertengerechtigkeit – z. B. für Toilettenanlagen – ist erwünscht und wird gefördert.

(4) Alle bestehenden Einrichtungen mit Besucherverkehr sind verpflichtet, bei größeren Umbauten die Kriterien für behindertengerechten Nutzbarkeit anzustreben. Dies gilt ausdrücklich für alle Bereiche der öffentlichen Zugänglichkeit. Bestehende Einrichtungen, die keine Umbauten planen, sind verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren zumindest die Kriterien für die Behindertenfreundlichkeit zu erfüllen.

(5) Bauherren, Planerinnen und Planer sowie Genehmigungsbehörden sind verpflichtet, den sachkundigen Rat von Betroffenen bzw. deren Organisationen einzuholen, um deren Erfahrungen zu nutzen, um kostensparend behinderten- und altengerechte Lösungen zu finden, wie sie für das konkrete Projekt erforderlich sind.

(6) Bei Anlagen nach Absatz 2 können Ausnahmen zugelassen werden,

1. wenn die Erfüllung der Anforderungen nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist,
2. wenn schwierige Geländeverhältnisse vorliegen."

Der bisherige § 201 wird § 202 a.

Bonn, den 14. Mai 1997

Klaus-Jürgen Warnick
Eva-Maria Bulling-Schröter
Dr. Dagmar Enkelmann
Rolf Kutzmutz
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz und die ca. 10 Millionen Menschen, die in ihrer Mobilität behindert sind, muß das Prinzip des barrierefreien Bauens zur allgemeinen Grundlage des Städtebaus werden. Die unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen zur Anwendung der DIN 18024/25 sind zu ergänzen, in dem die Anforderungen an Barrierefreiheit grundsätzlich im Baugesetzbuch geregelt werden.

Die barrierefreie Gestaltung der Umwelt ist eine wesentliche Bedingung der sozialen Integration durch eigenständige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen und von alten Menschen. Bisher kommen die maßgeblichen Bauvorschriften der DIN nur in baugenehmigungspflichtigen Um- oder Neubauten zum Zuge. Für diese Fälle kann die DIN 18024/25 bisher inhaltliche

Leitlinie sein – sofern das jeweilige Landesrecht dem entspricht und der kommunale Wille zur Umsetzung vorhanden ist.

Aber gerade in Stadtteilen, die mit ihren langfristig gewachsenen Strukturen besonders für ältere Generationen starke Identifikationsbereiche darstellen, müssen Wohnung, Wohnumfeld und öffentliche Einrichtungen entsprechend gestaltet sein. Daher wird die Anwendung der DIN 18024/25 auf alle Maßnahmen nach BauGB erweitert, die planungsrechtliche Regelungen zum Umbau, Neubau und Umgestaltungen beinhalten. Zwar ist die konkrete bauliche Gestaltung in erster Linie eine Frage des Bauordnungsrechts, jedoch kann und muß im Bereich städtebauliche Planung nach BauGB vorsorgend auf die Belange der Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen werden.

Ab sofort darf kein behindertenfeindliches Gebäude mehr errichtet werden. Neubau und Sanierung bestehender Gebäude bedürfen unterschiedlicher Herangehensweise. Das Ziel muß in beiden Fällen gleich sein.

Absatz 4 bezieht sich auf eine in den USA bereits geltende Regelung. Hier besteht zudem im Antidiskriminierungsgesetz das Recht auf individuelle Klage für die Betroffenen. Die ist auch für deutsche Verhältnisse eine wünschenswerte Regelung.

